

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach
Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth
Vom 25. April 2014**

**In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 30. November 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches
- § 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragter
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Kompetenzen
- § 7 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 8 Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen
- § 9 Leistungspunktsystem
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Bestehen der Kombinationsfachprüfung
- § 12 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 19 In-Kraft-Treten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

§ 2

Teilbereiche des Kombinationsfaches

Das Studium des Kombinationsfaches Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.

§ 3

Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung

Die Kombinationsfachprüfung soll bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt worden sein.

§ 4

Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragter

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Prüfungsausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme der dem Fachprüfungsbeauftragten (Abs. 2) übertragenen Aufgaben eingehalten werden.
- (2) ¹Neben dem Prüfungsausschuss wird ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von 3 Jahren bestellt. ²Diesem obliegen die in §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 Satz 4 näher festgelegten Aufgaben.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) ¹Der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. ²Die Pflicht der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 6

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Über das

Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 7

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (2) Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten abgelegt.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

- (4) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (7) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Eine mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt pro Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal 6 Kandidaten durchgeführt werden. ⁴Auf Antrag des Kandidaten findet die mündliche Prüfung als Einzelprüfung statt. ⁵Der Prüfer oder Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.

- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst und umfassen zehn bis fünfzehn Seiten. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht beim Prüfer abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die schriftlichen Ausarbeitungen werden in maschinenschriftlicher und in einer elektronischen Version beim zuständigen Prüfer eingereicht. ¹⁰Der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest. ¹¹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ¹²Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden Studierenden, der mit dem Kombinationsfach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Moduleleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) ¹Die Fachnote der Kombinationsfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 11

Bestehen der Kombinationsfachprüfung

- (1) Die Kombinationsfachprüfung ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 49 Leistungspunkte für das Kombinationsfach erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis zu der im Kernfach festgelegten Meldefrist die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsaus-

schuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation oder ein Wechsel des Kombinationsfaches erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation oder des Wechsels des Kombinationsfaches zu wiederholen; im Falle der Exmatrikulation ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 12

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen auf Antrag beim Fachprüfungsbeauftragten zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 81) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16

Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Kombinationsfachprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Kombinationsfachprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. *)

*) Diese Satzung beinhaltet folgende Inkrafttretensregelung:

Diese Satzung tritt am 30. November 2015 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Module	LP	SWS	Fachsemester (Empfehlung)	Prüfungsformen
Modul 1: Grundlagenmodul Einführung in die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	5	2	1	Klausur
Modul 2: Interkulturelles Lernen/ Migrations- und Identitätsforschung	5	2	1	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 3: Zweitspracherwerbsforschung/ Mehrsprachigkeitsforschung	5	2	3	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 4: Sprachsystem und Sprachgebrauch	7	4	2	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 5: Produktion von Texten und Medien	5	2	4	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 6: Rezeption von Texten und Medien	5	2	6	Hausarbeit oder mdl. Prüfung oder Klausur
Modul 7: Sprachkurs (Grundstufe 1 oder 3*)	4	4	3	Klausur
Modul 8: Sprachkurs Grundstufe (2 oder 4*)	4	4	4	Klausur
Modul 9: Kontrastive Sprachbetrachtung	4	2	5	Klausur
Modul 10: Praxis des Zweitsprachenunterrichts	5	5	5	Hausarbeit

* Sprachkurse können in folgenden Sprachen belegt werden: Arabisch, Bambara, Chinesisch, Hausa, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Swahili, Tschechisch, Türkisch